

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 642/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Frieda R [REDACTED] (früher: Bo [REDACTED]),
[REDACTED] Rd., Apt. [REDACTED], F [REDACTED] H [REDACTED] [REDACTED], New York, N.Y. USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, BERN und Dr. Wesner in der Sitzung vom 12. November 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem zum Tode führenden Leiden des Ehepartners der Klägerin als nicht wahrscheinlich angesehen. Es hat seine Auffassung auf das Gutachten des Prof. Dr. F. [REDACTED] und des Assistenten Dr. Sch. [REDACTED] der Medizinischen Universitätspoliklinik in Bonn gestützt. Nach der Meinung dieser Sachverständigen ist die zum Tode im Jahre 1956 führende Blutung mit größter Wahrscheinlichkeit auf ein Geschwür des Zwölffingerdarmes zurückzuführen; als nächstwahrscheinliche Blutungsursache kommt ein Magenkrebs in Betracht. In beiden Fällen kann es sich nach der Meinung der Gutachter nur um ein kurzfristiges Leiden gehandelt haben. Das Berufungsgericht hat sich dieser Meinung angeschlossen. Es hat dabei noch erwogen, daß für die Annahme eines durch die Verfolgung hervorgerufenen

- 3 -

chronischen Geschwürleidens auch deshalb jeder Anlaß fehlt, weil keiner der Ärzte, die den Ehemann der Klägerin in der Zeit nach dem Jahre 1949 bis zu seinem Tode behandelt haben, eine solche Erkrankung diagnostiziert hat. Die Frage, ob angesichts dieser bereits recht eingehenden Feststellungen das Berufungsgericht im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BBG obliegenden Amtsermittlungspflicht noch gehalten war, weitere Ermittlungen über den Gesundheitszustand des Ehemanns der Klägerin bis zum Jahre 1948 durchzuführen, insbesondere Krankenberichte aus Samarkand beizusuchen, betrifft den konkreten Sachverhalt und ermangelt einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist die Verwertung des Gutachtens nicht deshalb zu beanstanden, weil der Sachverständige Prof. Dr. T. seinen gerichtlichen Auftrag mit Hilfe eines seiner Assistenzärzte ausgeführt hat (BGH, RmW 1965, 565 Nr. 35).

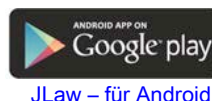
Da auch im Übrigen keiner der Bilanzungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BBG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)